

# **„Das neue Recht der elterlichen Sorge“**

**Dr. Marie-Luise Kohne, Bohlweg 24, 48147 Münster**

## Gliederung

- I. Gemeinsame elterliche Sorge -was bedeutet das überhaupt?**
- II. Unterhalt und Umgang – ein ewiges problematischen Zusammenspiel!**
- III. Ausgangspunkt der Reform**
- IV. Vorstellung der neuen Rechtslage**
- V. Bisherige Umsetzung des neuen Recht**

I.  
**Gemeinsame elterliche Sorge -was bedeutet das überhaupt?**

**Ausübung der gemeinsamen elterliche Sorge bei  
Getrenntleben § 1687 BGB**

Angelegenheiten von  
erheblicher Bedeutung

→ Solche, die nur schwer oder gar nicht abzuändernde  
Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben



„Gegenseites Einvernehmen“

Angelegenheiten des  
täglichen Lebens

→ Solche die häufig vorkommen und  
keine schwerabzuändernden Auswirkungen  
auf die Entwicklung des Kindes haben



„Alleinentscheidungsbefugnis des Elternteils  
bei dem das Kind lebt“

**Gefahr im Verzug: Notvertretungsrecht**

**Gemeinsame elterliche Sorge und Umgang sind zwei von einander zu  
differenzierende Rechtsbereiche!**

# I. Gemeinsame elterliche Sorge -was bedeutet das überhaupt?

## **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung:**

- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Auswanderung
- religiöse Erziehung
- Schulwahl

## **Angelegenheiten des täglichen Lebens/Betreuung**

- Teilnahme am Schulausflug/Klassenfahrt
- Tägliche Pflege (Nahrung, Kleidung, Hygiene)
- Routineerlaubnis zur Freizeitgestaltung (Sport, Hobbys, Fernsehen)
- Umgang mit Dritten (Freunden, etc. pp.)
- medizinische Versorgung bei leichten Erkrankungen (auch Impfungen gegen Schweinegrippe, Warzen- und Polypen entfernung)
- Ernährung-/Schlafenszeit

- Altersabhängigkeit
- individuelle Sicht der Eltern
- Im Zweifelsfall Angelegenheit von erheblicher Bedeutung -richterliche Entscheidung-!

<b>Übersicht 2/2</b>	<b>Angelegenheit von erheblicher Bedeutung</b>	<b>Entscheidung des täglichen Lebens</b>
<b>Ernährung</b>	Grundentscheidungen zu Fragen wie: Vollwertkost, Vegetarische Kost, Süßigkeiten	Planung, Einkauf, Kochen
<b>Gesundheit</b>	Operationen, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie)	Behandlung leichterer Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsfürsorge
<b>Aufenthalt</b>	Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt	Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen (zumindest innerhalb Europas)
<b>Krippe, Kindergarten Tagesmutter</b>	Grundentscheidung, Wahl und Krippe, Kindergarten Tagesmutter (?)	Dauer des täglichen Aufenthalts, Absprachen mit Betreuungspersonal
<b>Schule</b>	Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung	Entscheidung bei Krankheit, Teilnahme bei besonderen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Chor oder Orchester, Hausaufgaben beaufsichtigen, Nachhilfe
<b>Ausbildung</b>	Wahl der Ausbildungsstätte, Wahl der Lehre	Entscheidung bei Krankheit, Ableistung von Praktika
<b>Umgang</b>	Grundentscheidungen des Umgangs-, insbesondere mit dem anderen Elternteil	Umgang mit Freunden
<b>Fragen der Religion</b>	Bestimmung des Religionsbekenntnisses § 2 Abs. 1 RKEG	Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirche
<b>Geltendmachung Von Unterhalt</b>	Spezialregelung § 1629 BGB: Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet	
<b>Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung</b>	Grundfragen der tatsächlichen Betreuung: Erziehungsstil, Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalterziehung, Hygiene	Umsetzung des Grundentscheidungen; welche Fernsehsendung; welches Computerspiel, wie lange welches Spielzeug
<b>Vermögenssorge</b>	Grundentscheidung: Anlage und Verwendung des Vermögens	Einzelentscheidungen; welches Bankinstitut, welche Anlage, Taschengeld
<b>Status- und Namensfragen</b>	Sind grundsätzlich Fragen von erheblicher Bedeutung: Namensrecht, Abstammungsrecht	Beantragung von Personalpapieren für Auslandsreisen

**II.  
Unterhalt und Umgang  
- Ein ewig problematisches Zusammenspiel**

**Elternschaft bedeutet:**

Rechte:

- Elterliche Sorge
- Umgang
- Sonstiges

Pflichten :

- Zahlung von Unterhalt

### III. Ausgangspunkt der Reform

#### 1. Die alte Rechtslage

- zentrale Vorschriften waren (und ist) § 1626 a (a. F.) BGB und § 1672 (a. F.) BGB
- Nach der alten Rechtslage konnte die **gemeinsame elterliche Sorge** nur begründet werden wenn:
  - Der Vater und die Mutter heiratet
  - Beide eine Sorgerechterklärung abgegeben haben
- Die **alleinige elterliche Sorge** des Kindesvaters (§ 1672 BGB a. F.) konnte nur hergestellt werden, wenn die Mutter dem Antrag bereits zugestimmt hat. Diese Zustimmung war aber eine sogenannte „Zulässigkeitsvoraussetzung“. Erteilte die Mutter diese nicht, erfolgte keine Kindeswohlprüfung. Das Verfahren war bereits an dieser Stelle beendet.

### III. Ausgangspunkt der Reform

#### 2. Die Gesetzesreform

- Gerichtliche Entscheidungen haben die Reform erforderlich gemacht:
  - **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (03.12.2009, sog. Zaunegger-Entscheidung)**
  - **Entscheidung des Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 29.01.2003)**
  - **Entscheidung Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 21.07.2010)**

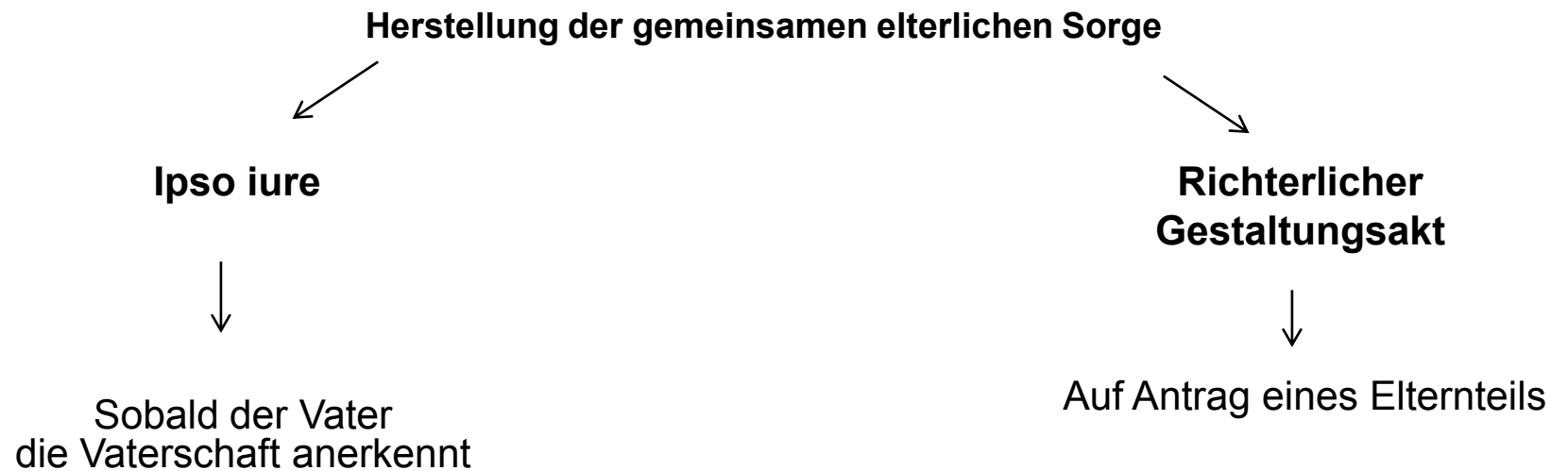
- Tatsächliche Entwicklung

50,7% der nicht ehelich lebenden Kinder werden im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge betreut (Bundesministerium der Justiz [siehe <http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads>])



## IV. Neue Rechtslage

### 1. Optionen des Gesetzgebers zur Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge



## IV. Neue Rechtslage

### 2. Änderungen im materiellen und im Verfahrensrecht

#### a) materielles Recht

§ 1626 a BGB wurde vollkommen neu gefasst.

#### § 1626a (neue Fassung)

##### Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

- (1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,
  1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
  2. wenn sie einander heiraten oder
  3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.
  
- (2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.
  
- (3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

**IV.  
-Neue Rechtslage-  
§ 1671 BGB**

**§ 1671 Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern (neue Fassung)**

- (1) ...
- (2) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Absatz 3 der Mutter zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
  1. die Mutter zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
  2. Eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
- (3) (...)

**IV.**  
**Die gemeinsame elterliche Sorge**  
**-Neue Rechtslage-**  
**§ 155 a FamFG**

**b) Verfahrensrecht**  
**§ 155a FamFG**

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für das Verfahren nach § 1626a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge sind Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes anzugeben.
- (2) § 155 Absatz 1 ist entsprechend anwendbar. Das Gericht stellt dem anderen Elternteil den Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nach den §§ 166 bis 195 der Zivilprozessordnung zu und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme, die für die Mutter frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes endet.
- (3) In den Fällen des § 1626a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden. § 162 ist nicht anzuwenden. Das Gericht teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt seine Entscheidung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.

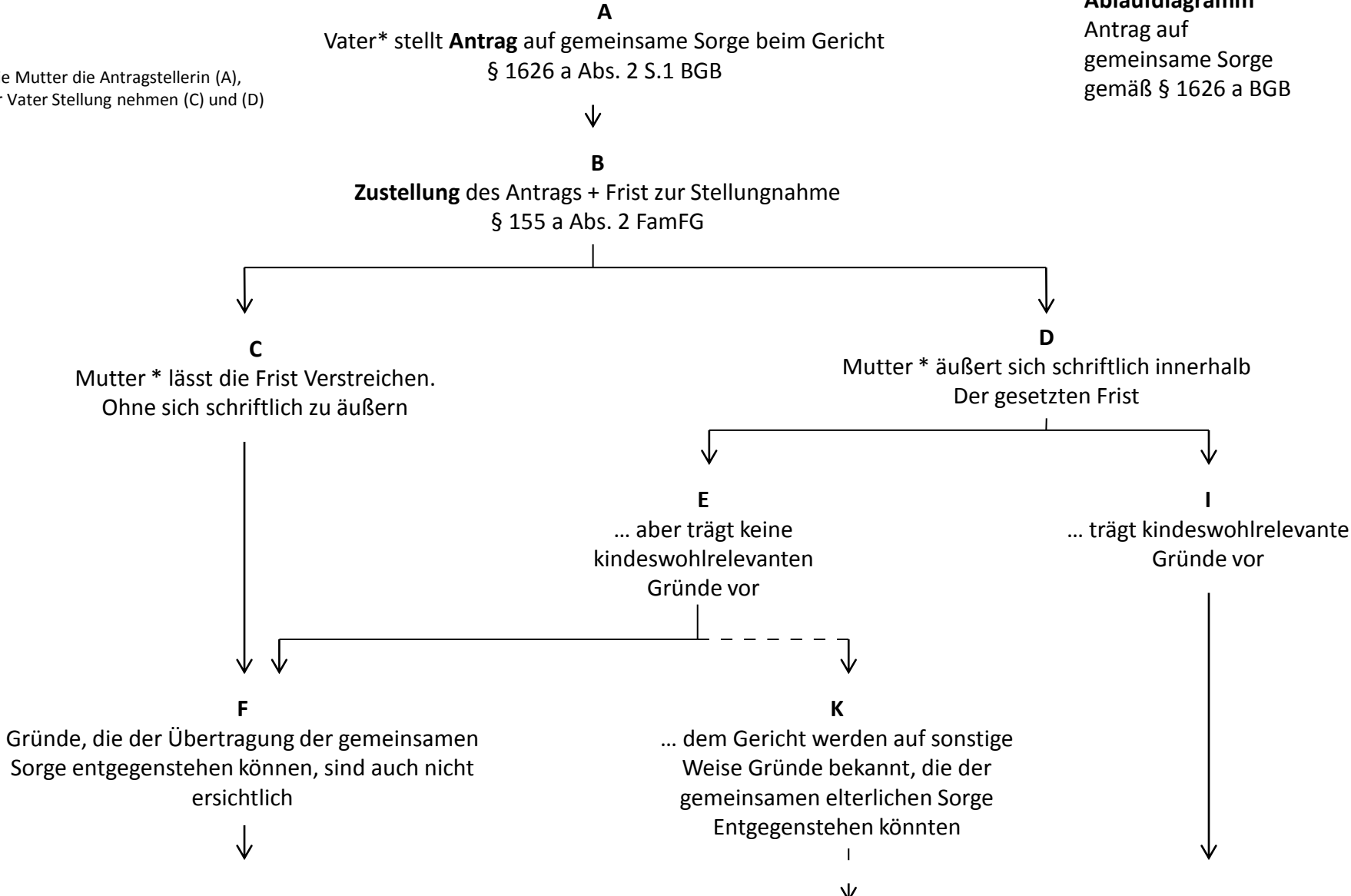
**IV.  
Die gemeinsame elterliche Sorge  
-Neue Rechtslage-  
§ 155 a FamFG**

- (4) Werden dem Gericht durch den Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, gilt § 155 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Termin nach Satz 2 spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Gründe stattfinden soll, jedoch nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist der Mutter nach Absatz 2 Satz 2. § 155 Absatz 3 und § 156 Absatz 1 gelten entsprechend.
  
- (5) Sorgeerklärungen und Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils können auch im Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

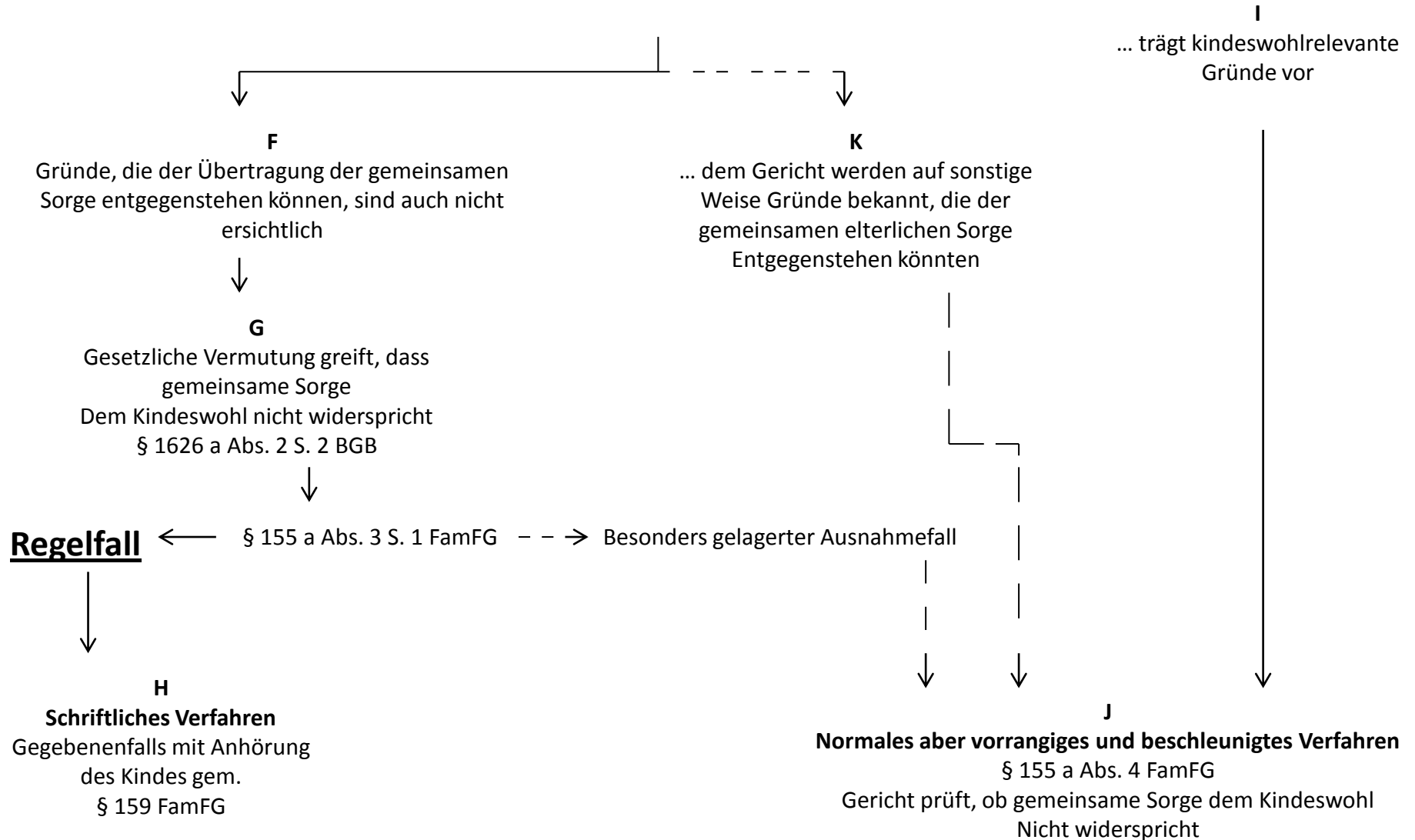
# IV. Neue Rechtslage

\*Ist die Mutter die Antragstellerin (A),  
Muss der Vater Stellung nehmen (C) und (D)

**Ablaufdiagramm**  
Antrag auf  
gemeinsame Sorge  
gemäß § 1626 a BGB



# IV. Neue Rechtslage



## V. Umsetzung des neuen Rechts

Kontakt zu	Fälle	Verfahren	Kriterien	Ergebnis
10 Richtern	16	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Verfahren</li> <li>• Mündliche Verhandlung (16)</li> <li>• Jugendamt angehört (16)</li> <li>• Einmal Gutachten</li> <li>• Eine Bestellung im Verfahrensbeistand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Umgang zwischen den Eltern funktioniert und sie auch im gemeinsamen Leben e. S. (+)</li> <li>• Wenn Umgang nicht stattfindet e. S. (-)</li> <li>• Konsenzfähigkeit</li> <li>• Kooperationsfähigkeit</li> <li>• Wirklich tragende Gründe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Verfahren erledigt durch Zustimmung oder Rücknahme</li> <li>• Beschluss</li> <li>• Verweis in die Beratung</li> <li>• Mediation</li> <li>• Im Zweifelsfall elterliche Sorge</li> </ul>